

Mur das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

049

66

Gesetz: GrundG Art 6; BGB §§ 823, 1353; ZHO §§ 606, 888

Rechtssatz: Eine Ehefrau, die in dem Handelsgeschäft ihres Ehemanns mitarbeitet und durch ihre Mitarbeit zur Entwicklung des Geschäfts beigetragen hat, braucht diese Mitarbeit nicht deswegen aufzugeben, weil der Ehemann seine Geliebte in dem Geschäft beschäftigen will. Sie kann vielmehr von ihrem Ehemann verlangen, dass dieser der Geliebten das Betreten der Geschäftsräume verbietet. Gegen die Geliebte hat sie einen entsprechenden Unterlassungsanspruch.

Aktenzeichen: IV ZR 54/52

Urt. des BGH vom 26. Juni 1952 OLG Schleswig

IV ZR 54/52

Verkündet am
26. Juni 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Hermann A. [REDACTED],
 2. der Helene K. [REDACTED],
- beide wohnhaft in E. [REDACTED] K. [REDACTED] strasse [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Elisabeth A. [REDACTED] geb. I. [REDACTED] in E. [REDACTED],
I. [REDACTED] strasse [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1952 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Dr. Hartz,
Johannsen und Scheffler

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schles-
wig vom 16. November 1951 wird aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte zu 1 betreibt in E [REDACTED] ein größeres Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäft, in dem über 20 Angestellte tätig sind. Die Geschäfts- und Lager-räume befinden sich im Erdgeschoss desselben Hauses, in dem der Beklagte zu 1 und die Klägerin im ersten Stock ihre gemeinsame eheliche Wohnung haben. Zwei Söhne der Parteien erbeiten im Geschäft mit. Auch die Klägerin ist in dem Geschäft tätig, obwohl der Be-klagte zu 1 ihr die Mitarbeit in dem Betrieb unter-sagt hat.

Im Jahre 1946 oder 1947 trat die Beklagte zu 2 als Hausangestellte in den Dienst der streitenden Ehegatten. Zwischen den Beklagten entwickelten sich alsbald nähere persönliche Beziehungen, die dazu führten, dass der Beklagte zu 1 in steigendem Um-fang die Beklagte zu 2 auch zu Arbeiten in seinem Geschäftsbetrieb und zu seiner persönlichen Betreuung heranzog, während er auf die Hilfe und Unterstützung der Klägerin fast gänzlich verzichtete. Zwischen den Beklagten bestehen mindestens ehewidrige Beziehungen. Häufiger ist es zu Zusammenstößen, in deren Verlauf Schimpfworte und Tätlichkeiten gewechselt wurden, zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2 gekom-men. Diese Vorkommnisse und die Beziehungen der Be-klagten zueinander sind dem Geschäftspersonal bekannt- geworden.



Bis Dezember 1951 bewohnte die Beklagte zu 2 ein Zimmer der ehelichen Wohnung. Dann bezog sie eine ihr von dem Beklagten zu 1 zur Verfügung gestellte eigene Wohnung in einem von ihm in derselben Strasse neu erbauten Hause. Sie kocht auch jetzt noch für den Beklagten zu 1 und trägt ihm das Essen über die Strasse in sein hinter den Ladenräumen gelegenes Privatkontor, wo beide gemeinsam das Mittagessen einnehmen. Dort verbringen die Beklagten auch die Abende zusammen, insbesondere kleidet die Beklagte zu 2 hier allabendlich den nach seinen Behauptungen körperbehinderten Beklagten zu 1 teilweise aus und ist ihm ebenso morgens beim Ankleiden behilflich.

Im ersten Rechtszug ist der Beklagte zu 1 rechtskräftig verurteilt worden, der Beklagten zu 2 das Betreten der ehelichen Wohnung zu verbieten. Die Beklagte zu 2 ist rechtskräftig verurteilt worden, es zu unterlassen, die eheliche Wohnung der Parteien zu betreten. Beiden Beklagten ist für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine vom Gericht festzusetzende Geld- oder Haftstrafe angedroht worden. Die weitergehende Klage der Klägerin, mit der sie beantragt hat, den Beklagten zu 1 zu verurteilen, das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zu 2 zu lösen und ihr auch das Betreten der Geschäftsräume zu verbieten, und die Beklagte zu 2 zu verurteilen, auch das Betreten der Geschäftsräume zu unterlassen, hat das Landgericht abgewiesen. Auf die dagegen von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht entsprechend dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag der Klägerin

das Urteil des Landgerichts geändert, den Beklagten zu 1 verurteilt, der Beklagten zu 2 das Betreten seiner Geschäftsräume zu verbieten, und die Beklagte zu 2 verurteilt, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, die Geschäftsräume des Beklagten zu 1 zu betreten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Antrag, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen, weiter verfolgen. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die gegen den Beklagten zu 1 gerichtete Klage sachlich als Unterlassungsanspruch angesehen und ausgeführt, dass dieser Anspruch nach § 823 Abs 2 BGB, § 185 StGB begründet sei. Diese Auslegung des Klagantrags ist unrichtig. Schon nach dem Wortlaut des Klagantrags begehrt die Klägerin von dem Beklagten zu 1 ein positives Tun. Es soll ein Verbot gegen die Beklagte zu 2 ausgesprochen werden. Ihre wirklichen Absichten erhellen daraus, dass sie im ersten Rechtszug weiter beantragt hatte, den Beklagten zu 1 zu verurteilen, das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zu 2 zu lösen. Dieses Verlangen hat sie auch im Berufungsrechtszug gestellt, wenngleich es in der Fassung ihres Antrags nicht ohne weiteres erkennbar geworden ist. Sie hat beantragt, "in Änderung des angefochtenen Urteils

nach den zuletzt gestellten Anträgen zu entscheiden." Sie hat dann weiter ausgeführt, "d.h. den Beklagten zu 1 weiter zu verurteilen, der Beklagten zu 2 auch das Betreten seiner Geschäftsräume zu verbieten.....". Diese Fassung hat die Klägerin erkennbar nur gewählt, weil sie zutreffend der Ansicht war, ihr Begehren, das Arbeitsverhältnis zwischen den Beklagten zu lösen, sei der Sache nach in dem so gefassten Antrag enthalten. Da die Klägerin diesen Antrag, wie ihre Berufungsbe-gründung (S 2) zweifelsfrei erkennen lässt, allein "auf die im Betreten des Geschäfts durch die Geliebte lie-gende schwere Ehrenverletzung der Klägerin" gestützt, und auch die Vorinstanzen nicht in dem Verfahren nach §§ 606 ff ZPO, sondern in dem gewöhnlichen, von der Parteimaxime beherrschten Verfahren entschieden haben, kann nicht geprüft werden, inwieweit der Anspruch gegen den Beklagten zu 1 nach § 1353 BGB begründet ist.

Der Anspruch ist nach den vom Berufungsgericht ge-troffenen tatsächlichen Feststellungen nicht nach § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit § 185 StGB begründet. Grundsätzlich kann zwar auch während des Bestehens der Ehe ein Ehegatte gegen den anderen Ansprüche nach die-sen Vorschriften geltend machen. Sofern die dafür weiter erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, können diese Ansprüche auch auf ein Unterlassen gehen. Die dem Ehegatten nach dieser Vorschrift zustehenden Ansprüche sind jedoch sachlich begrenzt. Die Ehe ist eine vor-wiegend sittliche, auf der ehelichen Gesinnung be-

ruhende Gemeinschaft, die die Persönlichkeit beider Ehegatten weitestgehend ergreift. Soweit die Ehe in ihrem inneren Bereich eine sittliche Lebensgemeinschaft ist, ist sie grundsätzlich ihrem Wesen und ihrer Natur nach einer Regelung durch rechtlichen Zwang entzogen. Diesen sittlichen Gehalt der Ehe hat auch der Gesetzgeber ausser im § 888 Abs 2 ZPO in zahlreichen anderen Vorschriften anerkannt. Dagegen hat der Gesetzgeber die Befugnis des Ehegatten, ein Strafverfahren gegen den anderen Ehegatten wegen strafbarer Handlungen einzuleiten, durch die er verletzt worden ist, nicht eingeschränkt. Der verletzte Ehegatte kann daher wegen einer Beleidigung, die er von seinem Ehepartner erfahren hat, Strafantrag stellen. Daraus kann jedoch noch nicht geschlossen werden, dass der verletzte Ehegatte wegen dieser Verfehlungen auch im Zivilprozess gegen seinen Ehepartner vorgehen kann.

Die Verteidigung des verletzten Rechtsguts im Zivilprozess darf nicht ein Vorwand sein, um unter Umgehung der Klage aus § 1353 EGB die Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten zu erzwingen. Dieser Zweck soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur in dem besonderen Eheverfahren verfolgt werden können, wobei jede zwangsweise Verwirklichung ausgeschlossen bleibt.

Zutreffend hat das Reichsgericht in RGZ 151, 159 ff und RGZ 71, 85 ff ausgeführt, dass ein Ehegatte gegen den anderen nicht darauf klagen kann, es zu unterlassen, mit einer dritten Person die Ehe zu brechen. Dasselbe gilt, soweit eine Klage darauf abzielt, allgemein

nur den ehewidrigen Umgang mit einer anderen Person zu unterlassen. Wenn der Gesetzgeber mit Rücksicht auf das sittliche Wesen und die Belange der ehelichen Gemeinschaft Klagen auf Unterlassung des Ehebruchs als solchen ausgeschlossen hat, dann können auch Klagen auf Unterlassung eines nur ehewidrigen Umgangs nicht zulässig sein. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob ausdrücklich die Unterlassung des ehewidrigen Umgangs begehrt wird oder ob der Anspruch zwar anders gefasst ist, im praktischen Ergebnis jedoch darauf hinausläuft. Die inneren Gründe, die der Klage auf Unterlassung des Ehebruchs entgegenstehen, gelten hier in gleicher Weise, zumal in der Regel der verletzte Ehegatte durch den nur ehewidrigen Verkehr nichts so schwer gekränkt wird wie durch fortgesetzte Ehebrüche. Solange die Ehe besteht, können die Ehegatten gegen die Kränkung, die in dem bloßen ehewidrigen Verhalten als solchem liegt, ebensowenig wie gegen die Kränkung durch einen Ehebruch des Ehepartners gerichtlichen Zwang ausser mit der Klage auf Scheidung in Anspruch nehmen. Dass der Ehebruch als solcher während des Bestehens der Ehe strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, der Umstand, auf den es das Reichsgericht in RGZ 71,85 massgeblich abgestellt hat, während eine Strafverfolgung wegen anderer Beleidigungen auch während des Bestehens der Ehe grundsätzlich möglich ist, steht dem nicht entgegen.

Die Klügerin kann sich daher mit der hier geltend gemachten Klage nicht dagegen wehren, dass der Beklagte zu 1 sich von der Beklagten zu 2 versorgen lässt und mit ihr gemeinsam die Mahlzeiten einnimmt. Insoweit handelt es sich um Kränkungen durch reine allein den inneren Bereich betreffende Ehewidrigkeiten, die die Klügerin aus den angeführten Gründen hinnehmen muss. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Verhältnis der Beklagten der Familie, den anderen Angestellten des Beklagten zu 1, seinem Kundenkreis und in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Bei länger andauernden ehewidrigen oder ehebrecherischen Beziehungen wird es sich nur selten vermeiden lassen, dass sie nicht mehr oder weniger bekannt werden. Auch dagegen, dass der Beklagte zu 1 seine Geliebte in seinem Geschäft beschäftigt, kann die Klügerin nicht nach § 323 Abs 2 EGB, § 189 StGB vorgehen.

Danach rechtfertigen die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts den hier geltend gemachten Anspruch nicht. Die Ehrenkränkungen der Klügerin, wie sie das Oberlandesgericht festgestellt hat, geben ihr allein nicht die von ihr verfolgten Ansprüche. Das Oberlandesgericht hat nicht festgestellt, dass die Ehre der Klügerin in stärkerem Masse verletzt worden ist, als es allgemein der Fall ist, wenn ein Ehemann zu einer seiner Angestellten in unerlaubte Beziehungen tritt, sich ihr mehr und mehr zuwendet und sich von ihr betreuen lässt. Dass die Beklagte zu 2 zunächst als Hausangestellte tätig war und anfänglich nur vereinzelt im Geschäft zur Mitarbeit herangezogen wurde, ist in-

soweit nicht entscheidend, da sie jetzt nur noch als Geschäftsangestellte, nicht aber mehr als Hausangestellte tätig ist. Dass es nicht darauf ankommen kann, ob und wie weit die Beziehungen der Beklagten anderen Personen bekannt geworden sind, ist bereits ausgeführt. Es ist an sich auch nicht so, dass Geschäft und eheliche Wohnung eine räumliche Einheit bilden. Die Geschäftsräume befinden sich im Erdgeschoss und die eheliche Wohnung im ersten Stock eines mehrstöckigen Wohn- und Geschäftshauses. Geschäftsräume und Wohnung sind räumlich voneinander völlig getrennt. Unter diesen Umständen wird die Klägerin durch die Anwesenheit der Geliebten in den Geschäftsräumen bei der Benutzung der ehelichen Wohnung nach den vom Berufungsgericht bisher getroffenen Feststellungen an sich nicht gestört. Der Umstand, dass der Beklagte zu 1 seine Mahlzeiten in dem Kontorraum einnimmt und sich nach Geschäftsschluss mit der Beklagten zu 2 hierin aufhält, lässt den vom Oberlandesgericht gezogenen Schluss, dass er damit selbst die Geschäftsräume mit in den Bereich seiner ehelichen Wohnung einbeziehe, nicht zu. Es ist vielmehr so, dass der Beklagte zu 1 sich teilweise aus der ehelichen Wohnung zurückgezogen hat, insoweit von der Klägerin getrennt lebt und sein Privatleben in seine Geschäftsräume verlegt hat. Die Annahme des Oberlandesgerichts würde nur dann zutreffen, wenn auch die Klägerin bislang die Kontorräume nach Geschäftsschluss für ihre privaten Zwecke mitbenutzt hätte. In dieser Richtung hat das Oberlandesgericht jedoch keine Feststellungen getroffen.

Aus diesen Gründen musste das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Dennoch konnte die Klage nicht abgewiesen werden. Denn nach den Behauptungen der Klägerin, die das Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht infolge Verkennens der Rechtslage nicht vollständig gewürdigt hat, kann die Klage begründet sein. Dabei braucht die Klägerin ihren Anspruch nicht einmal auf § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit § 185 StGB zu stützen.

Die Klägerin hat vorgetragen, dass sie von der Gründung des Geschäfts an darin mitgearbeitet habe. Ihre Tätigkeit habe sie nur in der Zeit von 1939 bis 1949 unterbrochen, da sie wegen ihrer schwachen Augen die verschiedenen Lebensmittelmarken nicht habe richtig unterscheiden können. Sie hat sich darauf berufen, dass die Beklagte zu 2 sie jetzt aus ihrer Tätigkeit verdränge.

Der Beklagte zu 1 ist allerdings Alleininhaber des Geschäfts und der Klägerin stehen nach den bisher aufgestellten Behauptungen keinerlei Besitzrechte an diesem Geschäft zu. Auch hat sie gegen den Beklagten zu 1 keinen schuldrechtlichen Anspruch auf Mitarbeit in dem Geschäft. Dennoch sind ihre Beziehungen zu diesem Geschäft rechtlich geschützt. Der Beklagte zu 1 hat das Geschäft während der Ehe aus kleinen Anfängen zu seinem jetzigen nicht unbedeutenden Umfang hochgebracht. Dazu hat die Klägerin zu ihrem Teil mit beigetragen. Es kann angenommen werden, dass der Klägerin die Mitarbeit in dem Geschäft lieb und zu einem Bedürfnis geworden ist. Das Geschäft bildet die materielle Grundlage der Ehe. Aus den Einnahmen des Geschäfts wird der Lebensunterhalt der Familie bestritten. Unter diesen Umständen ist das Geschäft für die Klägerin ähnlich wie die eheliche Wohnung ein Teil des äusseren gegenständlichen Bereichs

ihrer Ehe geworden. Von diesem äusseren Bereich ist der innere Bereich der Ehe zu scheiden. Er beruht auf den durch das Eheverhältnis geschaffenen Beziehungen der Ehegatten zueinander, auf der ehelichen Verbundenheit und der sich daraus ergebenden Treuepflicht. Dieser innere Bereich wurzelt in dem sittlichen Wesen der Ehe. Die Rechte, die sich daraus für den einzelnen Ehegatten ergeben, sind daher vorwiegend rein sittlicher Natur und einer zwangsweisen Verwirklichung nicht zugänglich. Gegen Eingriffe Dritter in diesen inneren Bereich der Ehe, die zur Folge haben, dass die Ehegatten einander entfremdet werden, kann der gekränkte Ehegatte nicht mit rechtlichem Zwang vorgehen. Soweit es sich aber um den äusseren, rein gegenständlichen Bereich der Ehe handelt, stehen die eben angeführten Erwägungen einem solchen Vorgehen jedenfalls dann nicht entgegen, wenn darin von dritter Seite eingegriffen wird. In diesem Umfang kann der in Art 6 des Grundgesetzes gewährleistete besondere Schutz der Ehe voll verwirklicht werden. Das Recht auf den äusseren Lebensbereich ist insoweit, ein sich aus dem Familienverhältnis ergebendes absolutes Recht der Ehegatten, mindestens aber ein durch Art 6 GG in Verbindung mit § 823 Abs 2 BGB geschütztes Rechtsgut, wie der Senat in seinem Urteil vom 26.6.52 - IV ZR 228/51 näher ausgeführt hat. Wird der Ehegatte durch das Verhalten des anderen Ehegatten oder eines Dritten aus diesem Bereich verdrängt, so kann er den Schutz der Gerichte in Anspruch nehmen und mit Hilfe des staatlichen Zwanges die Beseitigung dieser Störung erreichen. Das gilt in gleichem Maße, wenn er durch physische Gewalt aus diesem Bereich verdrängt wird,

Wie, wenn ein zu demselben Erfolg führender psychischer Zwang gegen ihn ausgeübt wird. Hat der andere Ehegatte einen Zustand geschaffen, durch den sein Ehepartner letztlich psychisch gezwungen wird, den äusseren gegenständlichen Bereich seiner Ehe ganz oder zum Teil aufzugeben, so kann der so bedrohte Ehegatte von seinem Ehepartner die Beseitigung dieses Zustandes ebenso verlangen, wie er gegen den dritten, in seinen Bereich eindringenden Störer vorgehen kann.

Es ist für die Klägerin auf die Dauer unerträglich, mit der Beklagten zu 2, die sie in ihrer Frauenehre schwer gekränkt hat und noch immer kränkt, in einem Raum zusammen zu arbeiten. Um diesem für sie untragbaren Zustand zu entgehen, und ihre Frauenwürde zu wahren, bleibt der Klägerin, wenn nicht die Beklagte zu 2 weicht, keine andere Möglichkeit, als die Mitarbeit im Geschäft aufzugeben und das Geschäft künftig zu meiden. Diese Zwangslage hat der Beklagte zu 1 durch sein Verhalten geschaffen. Die Klägerin kann sich daher grundsätzlich mit ihrer Klage gegen beide wenden.

Ein Angriff auf den geschützten äusseren Bereich ihrer Ehe würde jedoch dann nicht vorliegen, wenn der Beklagte zu 1, wie er es behauptet hat, der Klägerin mit Recht die weitere Mitarbeit im Geschäft untersagt hat. In einem solchen Fall würde das Geschäft nicht mehr ein Teil des äusseren gegenständlichen Bereichs der Ehe der

Klägerin sein. Der Beklagte zu 1 kann allerdings als Alleininhaber des Geschäfts ohne Angabe von Gründen der Klägerin die weitere Mitarbeit im Geschäft untersagen und dadurch den äusseren rein gegenständlichen Bereich ihrer Ehe einengen. Ein solches Verbot könnte jedoch die Ansprüche der Klägerin dann nicht entkräften, wenn es missbräuchlich und sittenwidrig wäre. Das wäre der Fall, wenn der Beklagte zu 1 das Verbot nur ausgesprochen hat, um seine Geliebte ungestört in dem Geschäft beschäftigen zu können. Es kommt somit darauf an, ob die Behauptung des Beklagten zu 1, dass er seiner Ehefrau die weitere Mitarbeit im Geschäft aus berechtigtem Grunde untersagt habe, weil sie das Geschäft schädige, zutreffend ist. Dagegen könnte u.a. sprechen, dass die Klägerin trotz des Verbots nach wie vor im Geschäft arbeitet, ohne dass der Beklagte zu 1 sich dem ernstlich widersetzt hat. Wäre das Verbot rechtlich unbeachtlich, dann braucht die Klägerin sich nicht durch die Beklagte zu 2 aus dem Geschäft verdrängen zu lassen. Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob der Anspruch der Klägerin auch aus § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit § 185 StGB begründet ist, da vielleicht durch die Zusammenarbeit im Geschäft in den Augen Dritter, der Angestellten und der Kundschaft der Eindruck entstehen könnte, dass die Klägerin die unsittlichen Beziehungen ihres Ehemannes duldet und vielleicht sogar unterstützt. Müsste die Klägerin sich diesem Verdacht aussetzen, so würde darin eine Ehrenkränkung liegen,

die über die allgemeine in einer ehewidrigen Handlung liegende Ehrenkränkung hinausgeht.

Das Berufungsgericht wird besonders zu prüfen haben, ob der Anspruch der Klägerin auch hinsichtlich des Aufenthalts der Beklagten zu 2 im Privatkontor des Beklagten zu 1 nach Geschäftsschluss begründet ist. Dem Anspruch wäre dann aus denselben oben angeführten Gründen stattzugeben, wenn die Art der Mitarbeit der Klägerin im Geschäft es mit sich bringt, dass sie auch noch nach der Geschäftszeit Arbeiten im Privatkontor zu verrichten hat.

Ergibt die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht, dass der Beklagte zu 1 der Klägerin aus berechtigtem Grunde die weitere Mitarbeit im Geschäft untersagt hat, dann wird weiter zu prüfen sein, ob durch die Anwesenheit der Beklagten zu 2 in den Geschäftsräumen und im Privatkontor die Klägerin aus ihrer ehelichen Wohnung verdrängt wird. Das könnte der Fall sein, wenn die Klägerin infolge der Mitarbeit der Beklagten zu 2 im Geschäft ständig Gefahr läuft, mit dieser im Hauseingang und Treppenflur zusammenzutreffen. Dieses Zusammentreffen könnte sie auch dann nur vermeiden, wenn sie aus der ehelichen Wohnung fortzieht. Ist ein

solches Zusammentreffen jedoch nicht zu befürchten,
da der Zugang zum Geschäft und zum Privatkontor von dem
Zugang zur ehelichen Wohnung getrennt ist, dann kann die
Klage keinen Erfolg haben.

Dr. Lersch

Raske

Dr. Hartz

Johannsen

Scheffler